



11. Tätigkeitsbericht

Kommission für Jugendmedienschutz
März 2023 – Februar 2025

Vorwort



Ob die Sperre von „Al-Manar TV“ oder das Vorgehen gegen Pornoportale – die KJM hat im Berichtszeitraum von März 2023 bis Februar 2025 einmal mehr gezeigt, dass sie handelt, wenn Kinder und Jugendliche vor Gefahren im Netz geschützt werden müssen: Gemeinsam mit starken Partner*innen, im Austausch mit den Gesetzgeber*innen in Deutschland und über die Landesgrenzen hinaus.

Dr. Marc Jan Eumann, Vorsitzender der KJM



Dr. Marc Jan Eumann
Vorsitzender der Kommission

Mit diesem Tätigkeitsbericht blicken wir auf zwei spannende und zugleich wegweisende Jahre zurück.

Immer deutlicher wird, dass digitale Plattformen ihre Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht ernst nehmen. Wo andere wegsehen, handeln wir. Mit entschlossenem Einsatz und klaren Maßnahmen – wie der Sperrverfügung gegen den Propagandasender „Al Manar TV“ oder dem konsequenten Vorgehen gegen rechtswidrige Pornoangebote gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW – zeigt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), dass Verstöße gegen den Kinder- und Jugendmedienschutz nicht folgenlos bleiben.

Einen besonderen Meilenstein markiert unser 20-jähriges Bestehen – zwei Jahrzehnte, in denen sich der Kinder- und Jugendmedienschutz grundlegend verändert hat. 2003 standen klassische Fernsehsender im Fokus unserer Aufsicht, problematische Inhalte ließen sich klar erfassen und regulieren. Heute dominieren globale Plattformen, soziale Netzwerke und Streamingdienste den Medienkonsum junger Menschen – mit intransparenten Strukturen und wenig Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Knapp vier Stunden sind Kinder und Jugendliche laut JIM Studie 2024 täglich online. Über 60 Prozent geben an, im letzten Monat mit Fake News im Internet konfrontiert worden zu sein. Die Aufsicht stellt sich der Herausforderung, die sich durch das veränderte Nutzungsverhalten ergibt: von der Kontrolle deutscher Rundfunkanbieter hin zur Regulierung internationaler Digitalkonzerne, die sich oft erst bewegen, wenn es für sie unangenehm wird.



Unser 20-jähriges Jubiläum ist daher kein Anlass, sich auf Erfolge auszuruhen, sondern vielmehr ein klares Signal: Wir bleiben wachsam, wir greifen ein, wenn Kinder- und Jugendmedienschutz missachtet wird – und wir lassen nicht locker, wenn kommerzielle Interessen über den Schutz junger Menschen gestellt werden.

Wie groß der Bedarf in der Gesellschaft und wie gut verankert die KJM als Institution ist, zeigen auch die Zahlen des aktuellen Berichtszeitraums deutlich: Im Vergleich zum Zeitraum März 2021 – Februar 2023 verzeichnen wir eine Verdreifachung bei den Anfragen und Beschwerden und beinahe eine Versechsfachung der Telemedien-Prüffälle.

Gerne lade ich Sie ein, auf den folgenden Seiten einen Einblick in unsere Tätigkeit zu gewinnen.



Dr. Marc Jan Eumann
Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz

Highlights 2023 – 2025

Vorwort	2
A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	6
B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)	11
C Engagement der KJM	23
D Öffentlichkeitsarbeit der KJM	29
Anlagen	32

1 Konsequentes Vorgehen gegen Propaganda im Netz

im Internet vor. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat daher im Dezember 2024 die Sperrung der arabisch- und englischsprachigen Webseiten des libanesischen TV-Sender „Al-Manar TV“ gegenüber mehreren Telekommunikationsunternehmen veranlasst. Das Angebot verbreitete antisemitische und demokratiefeindliche Inhalte. Die Unternehmen wurden damit verpflichtet, den Zugriff auf die Seite unverzüglich zu unterbinden.

Extremistische religiöse Propaganda verbreitet Hass, Hetze und Demokratiefeindlichkeit und spaltet die Gesellschaft. Die Medienanstalten übernehmen Verantwortung und gehen konsequent gegen Extremismus

2 Mehr Möglichkeiten im Vorgehen gegen frei zugängliche Pornografie im Netz

Seit 2019 gehen die Landesanstalt für Medien NRW und die KJM gegen die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch frei zugängliche Pornografie im Internet vor. Die Plattformbetreiber wollten die für solche Angebote rechtlich vorgeschriebene Altersverifikation nicht umsetzen. In allen drei Fällen entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf im April 2023, die Klagen abzuweisen und bestätigte damit die Rechtsauffassung der Landesanstalt für Medien NRW und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Für ein künftig effizienteres Vorgehen sind die Bekämpfung von „Mirror Pages“ und die Einführung eines „Follow the money“-Prinzips bei Rechtsverstößen im aktuellen Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags angelegt.

Seit 2019 gehen die Landesanstalt für Medien NRW und die KJM gegen die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch frei zugängliche Pornografie im Internet vor. Die Plattformbetreiber wollten die für solche Angebote rechtlich vorgeschriebene Altersverifikation nicht umsetzen. In

3 Umsetzung des Arbeitsprogramms

Das Arbeitsprogramm der 5. Amtsperiode (2022 – 2027) dient als Kompass für die tägliche Arbeit und sichert ein strategisches Vorgehen: Im aktuellen

Berichtszeitraum hat sich die KJM mit dem Vorgehen gegen „Al-Manar TV“ unter anderem der Demokratiesicherung und dem Vorgehen gegen Extremismus gewidmet, mit einem Gutachten zur Kennzeichnung von manipulierten Social-Media-Bildern aber auch weitere Ansatzpunkte zur Regulierung problematischer Schönheitstrends gewonnen sowie untersucht, wie Dark Patterns in populären Spielen wirken und was Abhilfe schaffen könnte.



Inhalt

Vorwort 2

Highlights 2023 – 2025 4

Inhalt 5

A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) 6

- 1 Aufgaben der KJM 7
- 2 Organisation und Vernetzung der KJM 8
- 3 Rechtsgrundlagen 9

B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) 11

- 1 Prüftätigkeit 12
 - 1.1 Prüftätigkeit Rundfunk 13
 - 1.1.1 Aufsichtsfälle Rundfunk 13
 - 1.1.2 Problemfelder 13
 - 1.2 Prüftätigkeit Telemedien 14
 - 1.2.1 Aufsichtsfälle Telemedien 14
 - 1.2.2 Problemfelder 14
 - 1.2.3 Indizierungsverfahren 16
 - 1.3 Bestätigung von Altersbewertungen 17
 - 1.4 Anfragen und Beschwerden 17
- 2 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen 19
- 3 Technischer Kinder- und Jugendmedienschutz 21

C Engagement der KJM 23

- 1 In Kontakt mit Bund und Ländern 24
- 2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz 25
- 3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen 27
- 4 Kooperationen und Beiräte 27
- 5 Studien und Gutachten 28

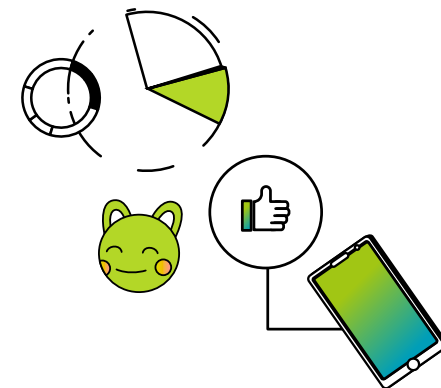
D Öffentlichkeitsarbeit der KJM 29

- 1 Pressearbeit 30
- 2 Publikationen 31
- 3 Veranstaltungen 31

Anlagen 32

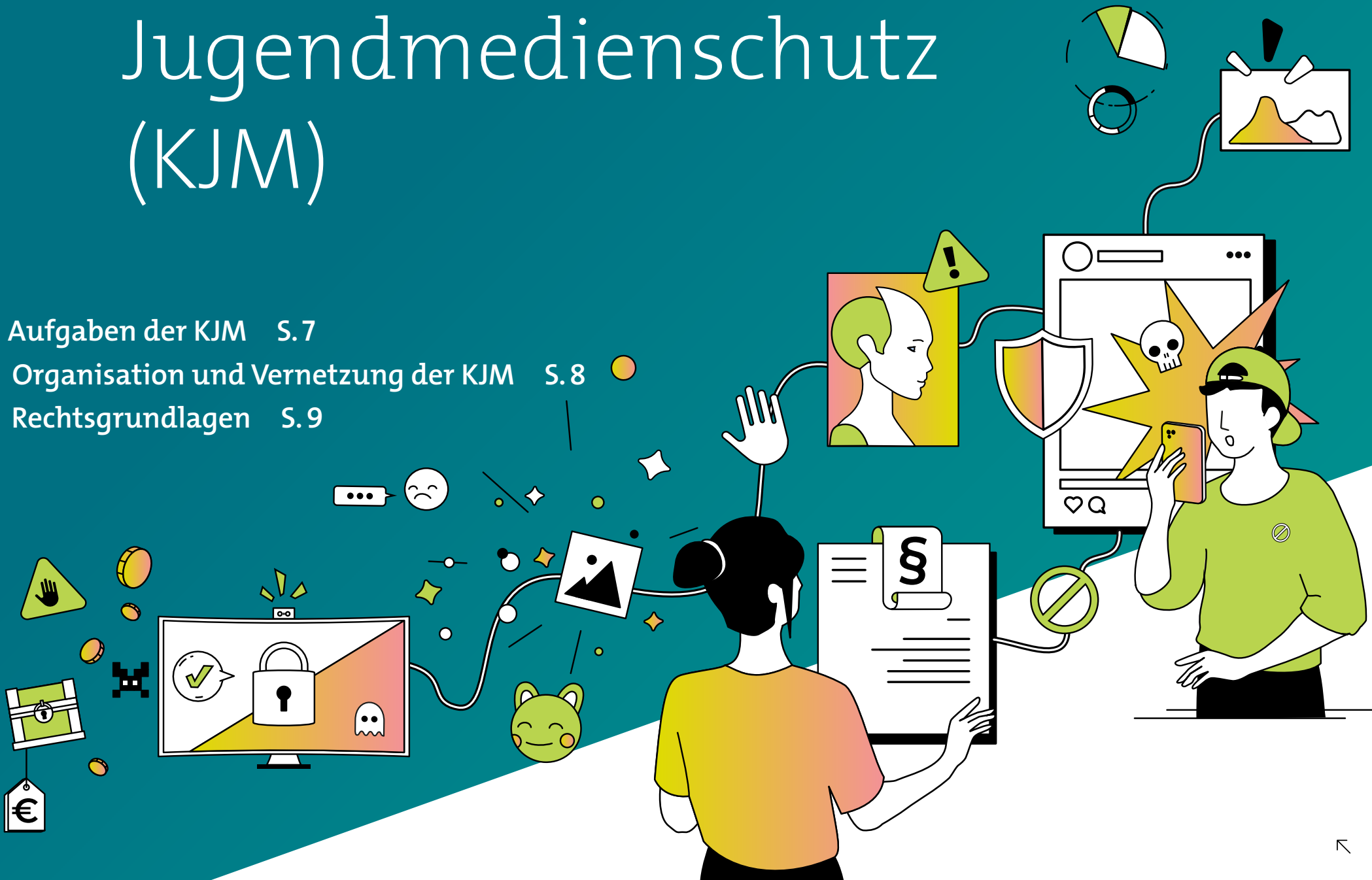
Impressum 38

Dies ist ein interaktives PDF. Sie können auf unterstrichene Wörter und Buttons für Weiterleitungen und zusätzlichen Informationen klicken.
Die Interaktion funktioniert nur mit Adobe Reader oder im Browser wie Chrome.



A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1 Aufgaben der KJM S.7
- 2 Organisation und Vernetzung der KJM S.8
- 3 Rechtsgrundlagen S.9





Das Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche im Netz nimmt zu! Generative KI macht es immer schwerer, Realität von Fälschung zu unterscheiden und verstärkt Risiken wie sexualisierte Gewalt, Mobbing und Extremismus. Neue KI-gestützte Technologien eröffnen aber auch neue Möglichkeiten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Geeignete Ansätze und Systeme gibt es bereits. Damit sie einen wirksamen Schutz entfalten können, müssen sie jedoch auch auf allen Geräten und Plattformen verfügbar, bei den Nutzenden bekannt und vor allem einfach zu installieren und bedienen sein.

Jochen Fasco, 1. stv. KJM-Vorsitzender, Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt



Vorwort	2
A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	6
1 Aufgaben der KJM	7
2 Organisation und Vernetzung der KJM	8
3 Rechtsgrundlagen	9
B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)	11
C Engagement der KJM	23
D Öffentlichkeitsarbeit der KJM	29
Anlagen	32

1 Aufgaben der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und Internet. Gegründet 2003, basiert ihre Arbeit auf dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Ihr Auftrag: Kinder und Jugendliche sollen bei der Mediennutzung keinen Inhalten begegnen, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die KJM ist das Entscheidungsorgan der 14 Landesmedienanstalten in Deutschland für den Kinder- und Jugendmedienschutz. Sie besteht aus Vertreter*innen von Bund, Ländern und Landesmedienanstalten und ist damit ein unabhängiges Expert*innen-Gremium. Sie ist staatsfern organisiert, sodass eine inhaltliche Einflussnahme ausgeschlossen ist.

Die KJM ist u. a. zuständig für

- die **Beurteilung von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten**, sowie die Bestätigung von Altersbewertungen.
- die **Festlegung von Kriterien für die Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen**.
- die **Stellung von Indizierungsanträgen** für Angebote im Internet.
- die **Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen** bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).



v. l. n. r. Prof. Christian Krebs LL.M., Prof. Dr. Tanja Witting, Jochen Fasco, Petra Müller, Henning Fietze, Bert Lingnau, Thomas Krüger, Sebastian Gutknecht, Eva-Maria Sommer, Cornelia Holsten, Maja Wegener, Thomas Salzmann, Britta Schülke, Dr. Marc Jan Eumann, Sabine Seifert, Olaf Schütte.



2 Organisation und Vernetzung der KJM

Die KJM setzt sich zusammen aus **12 Expert*innen**:

- 6 Mitglieder aus der **Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten**,
- 4 von den **obersten Landesjugendbehörden** und
- 2 vom **BMFSFJ entsandte Mitglieder**.

Die Sachverständigen haben jeweils eine Stellvertretung (Anlage 1 Mitglieder der KJM) und tagen regelmäßig.

Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) arbeitet der KJM und ihren Mitgliedern zu, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausüben. Zudem ist jugendschutz.net

organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht.

Um im Bereich Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV neben der organisatorischen Anbindung von jugendschutz.net eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und der Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz (BzKJ) vor.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Austausch mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

Außerdem steht die KJM zur Förderung eines besseren Kinder- und Jugendmedienschutzes im Austausch beispielsweise mit:

- Anbieter*innen von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- Unternehmen,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Universitäten/Medienakademien,
- Vertreter*innen der Politik,
- Vertreter*innen der Kirchen,
- Vertreter*innen des Staats

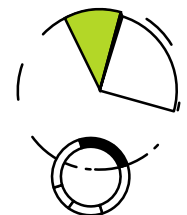


Abb. 1

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)





3 Rechtsgrundlagen

In Deutschland wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen sehr hoch geschätzt und ist fest im Grundgesetz verankert (Art. 5 Abs. 2 GG). Es ist ein Anliegen, das die gesamte Gesellschaft betrifft. Die beiden tragenden Säulen des Kinder- und Jugendmedienschutzes bilden dabei das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder. Gemeinsam sorgen diese Gesetze dafür, dass Kinder und Jugendliche vor Inhalten geschützt werden, die für sie aus unterschiedlichen Gründen schädlich oder nicht förderlich sind. Das JuSchG regelt den Jugendschutz hinsichtlich sog. Trägermedien, also Medien, die auf einem gegenständlichen Träger zu finden sind (z. B. DVDs, Bücher, Comics, USB-Sticks) und die Verpflichtung für Online-Plattformen, besondere Schutzvorkehrungen zu treffen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Spiele und Filme müssen eine Alterskennzeichnung aufweisen um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keine Inhalte konsumieren, die für ihre Altersstufe nicht geeignet sind. Medien, die als jugendgefährdend eingestuft werden, können zudem indiziert werden. Je nach Schweregrad sind diese Medien dann nur noch für Erwachsene erhältlich oder sie dürfen überhaupt nicht mehr verbreitet werden. Für die Indizierung ist seit 2021 die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) zuständig.

Während das JuSchG seinen Fokus auf den Offline-Medien hat, regelt der JMStV den Jugendschutz für Inhalte, die über das Internet verbreitet werden (sog. Telemedien) und den Rundfunk (Radio und Fernsehen). Werden im Internet Inhalte verbreitet, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer gefährden, müssen Anbieter*innen mittels einer Altersverifikation sicherstellen, dass diese nicht darauf zugreifen können. Auch sonst haben Anbieter*innen dafür zu sorgen, dass Inhalte, die

für gewisse Altersstufen nicht geeignet sind, von dieser Altersgruppe üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Neben dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist der Digital Services Act (DSA) als neue europäische Regelung seit dem 17. Februar 2024 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Der DSA soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche besser zu schützen, indem einheitliche Regeln für digitale Vermittlungsdienste eingeführt werden. Große Plattformen müssen Risiken für Minderjährige prüfen und Maßnahmen ergreifen, um diese zu minimieren. Zudem gibt es strengere Regeln für personalisierte Werbung und die Empfehlung von Inhalten.



Kinder verbringen immer mehr Zeit online und stoßen dabei auf immer mehr problematische Inhalte im Netz: Hass, Gewalt, Pornografie und Desinformation. Eine durchsetzungsstarke Regulierung rechtswidriger Inhalte ist wichtiger denn je. Aber wir müssen auch das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen für solche Inhalte stärken, ihre Bedürfnisse, aber auch ihre Ängste ernst nehmen und sie ermutigen, über problematische Inhalte im Netz zu sprechen. Das Ziel ist dabei zeitlos: Kinder sollen sich geschützt und kompetent im digitalen Raum bewegen können.

Cornelia Holsten, Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt



Ergänzend zum DSA regelt das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) die nationale Umsetzung in Deutschland. Es bestimmt, welche Behörden für die Durchsetzung des DSA zuständig sind. Die Bundesnetzagentur übernimmt die Rolle des Koordinators für digitale Dienste und arbeitet dabei mit den Landesmedienanstalten und anderen Stellen zusammen. Die Landesmedienanstalten sind für die Durchsetzung von Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag im Kontext der neuen europäischen Regelungen zuständig. Im Rahmen der Umsetzung des DDG wurde die „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD) eingerichtet, die organisatorisch bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angebunden ist. Die KidD prüft unter anderem, ob Plattformen Risiken für Kinder und Jugendliche ausreichend berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.



Der neue europäische Rechtsrahmen hat das gemeinsame Band aller Akteurinnen und Akteure im Kinder- und Jugendmedienschutz weiter gestärkt. Die KJM ist hier weiter eine zentrale Institution, alle Mitglieder tragen durch ihre jeweiligen Expertisen einen wichtigen Teil dazu bei. Durch Vernetzung, fachlichen Austausch sowie gemeinsames und konsequentes Wirken können wir viel bewegen. Immer mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen ein sicheres Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen.

Sebastian Gutknecht, Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz



B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags (JMStV)

- 1 Prüftätigkeit S.12
- 2 Freiwillige Selbstkontrollen S.19
- 3 Technischer Kinder- und Jugendmedienschutz S.21





Vorwort	2
A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	6
B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)	11
1 Prüftätigkeit	12
2 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen	19
C Engagement der KJM	23
D Öffentlichkeitsarbeit der KJM	29
Anlagen	32

1 Prüftätigkeit

Gut koordinierte Zusammenarbeit und der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Monitoring führen zu einem steilen Anstieg des Fallaufkommens und erhöhen die Schlagkraft der Aufsicht. Mit dem KIVI-Tool und der Kooperation mit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) wurden die bisherigen Quellen für aufsichtliches Tätigwerden (Beschwerden, Eigenrecherche, Schwerpunktuntersuchungen und Eingänge via jugendschutz.net) maßgeblich erweitert.

Umgang mit möglichen Verstößen

Bei der Annahme von Verstößen können die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net an Anbieter*innen herantreten und auf mögliche Verstöße aufmerksam machen, um eine freiwillige Änderung zu erzielen.

Für den Bereich Telemedien gilt: Ist der oder die Anbieter*in Mitglied in einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle, so wendet sich die KJM mit dem behaupteten Verstoß (mit Aus-

nahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV – unzulässige Angebote) zunächst an die Selbstkontrollenrichtung.

In allen anderen Fällen hört die zuständige Landesmedienanstalt den bzw. die Rundfunk- oder Telemedienanbieter*in im Verwaltungs- und/ oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Neben diese Verfahren ist mittlerweile eine weitere Option getreten, die sich aus dem Digital Services Act (DSA) ableitet. Mit der Benennung als sektoral zuständige Behörde im nationalen Umsetzungsgesetz, dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), können die Medienanstalten ihre Anliegen nun direkt an Vermittlungsdienste – etwa Social-Media-Plattformen – adressieren, selbst wenn diese im Ausland ansässig sind.

Prüfung und Sanktionierung

Sowohl in Telemedien- als auch in Rundfunk-Prüffällen kann im Ermessen des KJM-Vorsitzenden oder auf Anregung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prüfgruppe einberufen werden.

Die Prüfgruppe spricht eine inhaltliche Entscheidungsempfehlung aus. Der Prüffall wird dann von einem KJM-Prüfausschuss oder dem KJM-Plenum abschließend entschieden. Die jeweiligen Maßnahmen hängen von der Schwere des Verstoßes ab, der von einer Entwicklungsbeeinträchtigung bis zum Unzulässigkeitsstatbestand reichen kann.

Anschließend liegt die Umsetzung der Maßnahmen wieder bei der zuständigen Landesmedienanstalt: Sie erlässt die Verwaltungs- und/oder Bußgeldbescheide. Weitere Infos zum Prüfverfahren finden Sie hier.



Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.



1.1 Prüftätigkeit Rundfunk

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender. Neben der laufenden Programmbeobachtung gehen bei den Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden ein.

1.1.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Von März 2023 bis Februar 2025 hat die KJM in 7 Rundfunk-Prüffällen abschließend entschieden. Bei 6 Rundfunkangeboten hat die KJM (teilweise mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Damit ist in diesem Berichtszeitraum eine rapide Abnahme der Rundfunk-Prüffälle von 26 auf 7 zu verzeichnen.

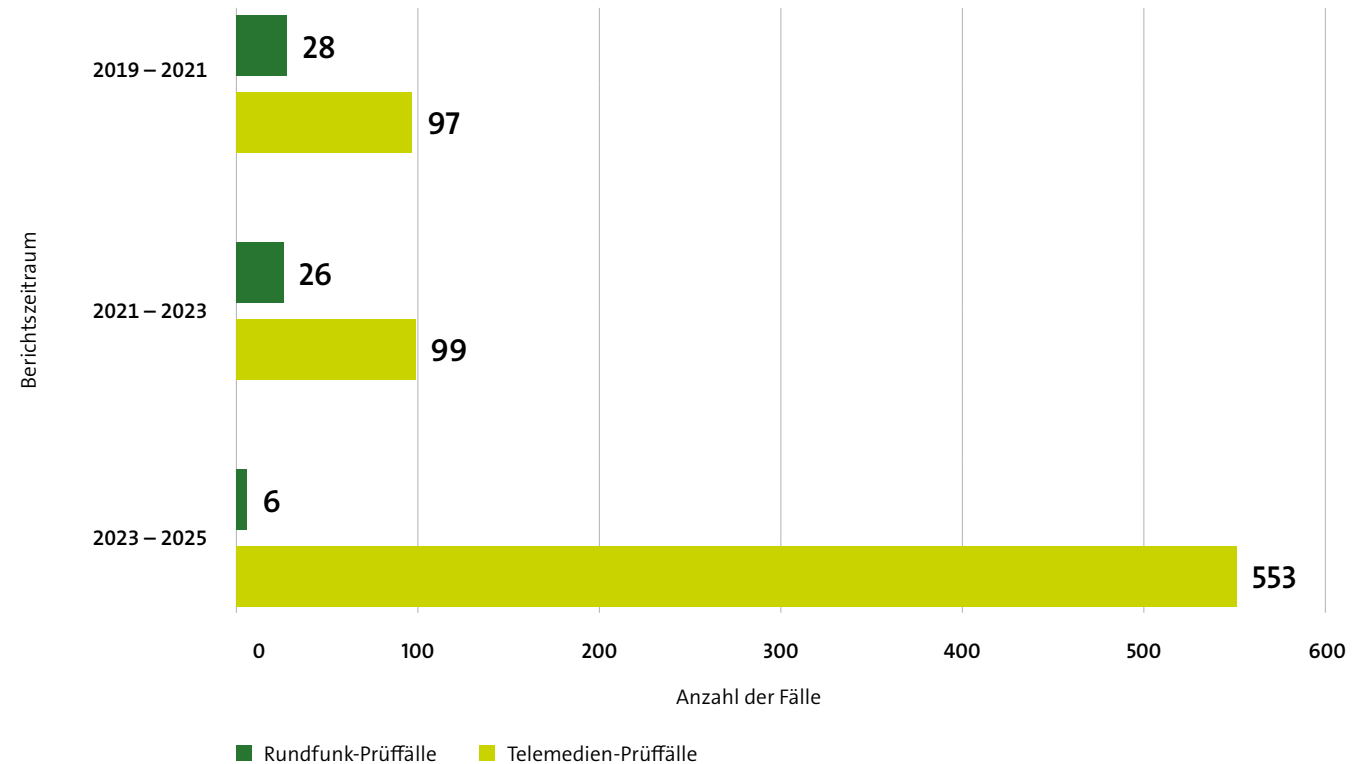
In allen Fällen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt wurden, entschied die KJM, ob und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden. Die Verstöße fanden sich in Nachrichtenbeiträgen sowie in Musikvideos. (→ Abb. 2: Rundfunkangebote mit Verstößen nach Genres aufgeschlüsselt).

1.1.2 Problemfelder

In Einzelfällen hat die KJM in Musikvideos und Nachrichtenbeiträgen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, aber auch schwere Verstöße wie die Verletzung der Menschenwürde festgestellt. Alle Verstöße hatten entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen (teilweise exzessiver) Gewalt in realer oder realitätsnah inszenierter Form zum Gegenstand.

Abb. 3

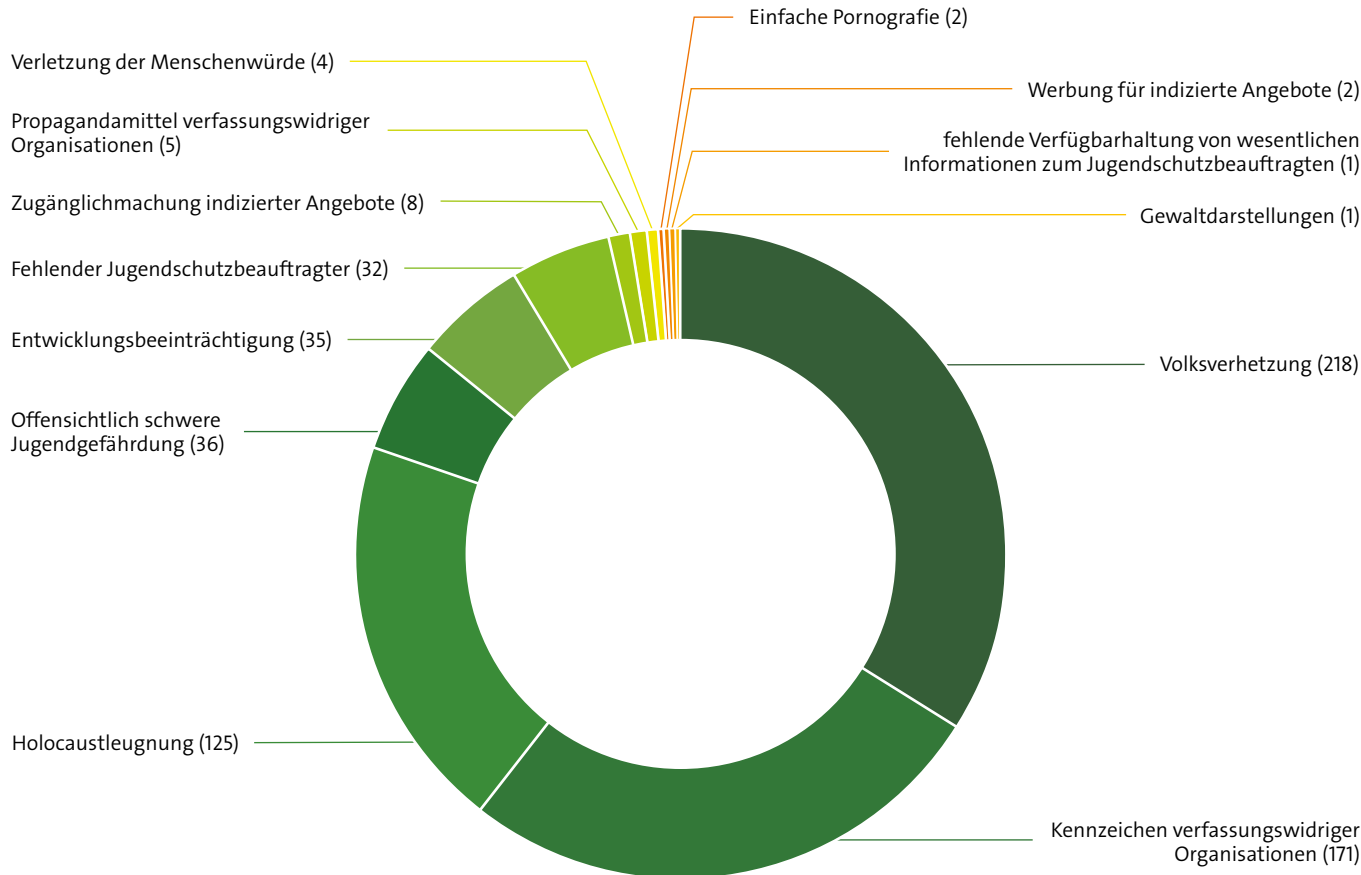
Entwicklung Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle 2019 bis 2025



»» Eine Verfünfachung der Telemedien-Prüffälle steht in diesem Berichtszeitraum einer rapiden Abnahme der Rundfunk-Prüffälle gegenüber.

Abb. 2

Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum (mehrere Verstöße pro Prüffall möglich)



1.2 Prüftätigkeit Telemedien

Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter*innen von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie gehen Beschwerden aus der Bevölkerung nach und übermitteln diese ggf. auch an jugendschutz.net.

1.2.1 Aufsichtsfälle Telemedien

Von März 2023 bis Februar 2025 hat die KJM 553 Telemedien-Prüffälle abschließend entschieden. Die Entscheidungen betrafen Angebote, in denen (in der Regel mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt worden sind. Das entspricht fast einer Versechsfachung der Telemedien-Prüffälle im aktuellen Berichtszeitraum im Vergleich zum vorigen. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Angebote aus dem Bereich des politischen Extremismus oder um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Eine Vielzahl der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote hatte sozialetisch desorientierende Inhalte zum Gegenstand, die durch das offensive Eintreten gegen demokratische Prozesse oder durch die Verächtlichmachung demokratischer Prozesse die freiheitlichdemokratische Grundordnung bekämpfen. Hierdurch wird die Entwicklung von Minderjährigen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer gefährdet. In all diesen Fällen entschied die KJM, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden, und wenn ja, welche. (→ Abb. 3: Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum (mehrere Verstöße pro Prüffall möglich)).





1.2.2 Problemfelder

„Hass“, „Hetze“ und „Desinformation“ waren die dominierenden Problemfelder im aktuellen Berichtszeitraum.

Die überwiegende Zahl an Prüffällen war im Bereich des politischen Extremismus zu verzeichnen. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die rechtsextrem, volksverhetzend, diskriminierend sind und/oder den Holocaust leugnen.

Dabei konzentrierten sich die durch die KJM festgestellten Verstöße in einem Großteil der Fälle auf Äußerungen in sozialen Netzwerken, auf Video-Plattformen, persönlichen Websites oder Blogs, mit denen gegen Geflüchtete bzw. Menschen mit Migrationshintergrund gehetzt wurde, oder die diskriminierenden Inhalte waren. Da zahlreiche Äußerungen gleichzeitig einen Straftatbestand darstellten, mussten die jeweiligen Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständigen Landesmedienanstalten an die Staatsanwaltschaft abgegeben und somit einem Strafverfahren zugänglich gemacht werden.

Politischer Extremismus

Medien sind ein mächtiges Werkzeug – auch für politische Extremisten, die gezielt junge Menschen beeinflussen wollen. Über soziale Netzwerke, Videos oder Streaming-Plattformen verbreiten sie Propaganda, die demokratische Werte untergräbt und oft Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen schürt. Die KJM prüft solche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz und geht konsequent gegen extremistische und hetzerische Inhalte vor. Durch medienaufsichtliche Maßnahmen schützt sie junge Menschen und wirkt extremistischer Propaganda entgegen.



Die Medienlandschaft ist ein Raum, der junge Menschen vor vielfältige Herausforderungen stellt. Desinformationen, Hass und Hetze oder verstörende Inhalte sind schnell verbreitet. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss daher den aktuellen Problemen der „Online-Welt“ begegnen. Hierbei spielen sowohl die Medienaufsicht als auch präventive Maßnahmen wie die Förderung von Medienkompetenz eine zentrale Rolle. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Aufsicht, Medienbildung, Medienanbietern und Eltern können wir gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die digitalen Lebensräume für alle ein sicherer Ort sind.

Bert Lingnau, Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern



1.2.3 Indizierungsverfahren

Es gibt Inhalte im Netz, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind: Dazu gehören unsittliche, verrohende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Inhalte; Inhalte, in denen Gewalthandlungen detailliert dargestellt werden oder solche, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird (§ 18 Abs. 1 JuSchG). Diese Inhalte können die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit gefährden und werden von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) nach Prüfung in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Die KJM ist in das Indizierungsverfahren eingebunden. Stellungnahmen und Anträge der KJM hat die BzKJ bei ihren Entscheidungen über die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien maßgeblich zu berücksichtigen. (§ 21 Abs. 6 Satz 2 JuSchG).

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen

Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Mediums in die Liste hat die BzKJ der KJM die Gelegenheit zu geben, zu dem Medium eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben (§ 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG).

Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit 901 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller*innen waren unter anderem die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, Beschwerdestellen und Jugendämter.

Bei dem Großteil der von der BzKJ übermittelten Medien befürwortete die KJM die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Eine geringe Anzahl an Medien war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abrufbar, daher konnte keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden.

In wenigen Fällen wurden bei von der BzKJ an die KJM übermittelten Medien keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Dementsprechend befürwortete die KJM eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien in diesen Fällen nicht. Auch

wurde vereinzelt aus formalen Gründen keine Stellungnahme abgegeben.

Bei einem Großteil der befürwortenden Stellungnahmen handelte es sich um Medien, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hatten (Missbrauchsdarstellungen und Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher,

geschlechtsbetonter Körperhaltung). Weitere Medien beinhalten sogenannte einfache Pornografie sowie Gewalt- oder Tierpornografie. Sowohl zu Medien aus dem Bereich des politisch sowie religiös motivierten Extremismus als auch zu Medien mit diskriminierenden Inhalten wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen abgegeben. Ebenso verfahren wurde mit Blick auf Medien, in denen Kindern und Jugendlichen ein selbstschädi-



gendes Verhalten über Themen wie Pro-Anorexie, Suizid oder den Konsum von Drogen nahegelegt wurde. Die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien wurde zudem bei Medien befürwortet, die Darstellungen exzessiver Gewalt beinhalteten.

Indizierungsanträge der KJM

Die KJM ist berechtigt, die Aufnahme von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien zu beantragen (§ 21 Abs. 2 JuSchG). Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 202 Indizierungsanträge der KJM bei der BzKJ eingereicht. Zahlreiche Medien wurden der KJM von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Hinweisen, die aus dem Kreis der Landesmedienanstalten gegeben wurden. Auch gaben Bürgerbeschwerden den Anlass, eine Prüfung einzuleiten.

Dabei handelte es sich größtenteils um pornografische Inhalte (einfache Pornografie sowie Gewalt- oder Tierpornografie). Anträge auf Indizierung erfolgten zudem zu Medien mit einem Bezug zu politisch motiviertem Extremismus und zu Medien mit Darstellungen exzessiver Gewalt. Es wurden darüber hinaus Indizierungsanträge zu Medien gestellt, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hatten und zu Medien, in denen Kindern und Jugendlichen ein selbstschädigendes Verhalten nahegelegt wurde.

Regelmäßiger Austausch KJM und BzKJ

Im JMStV ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen KJM und BzKJ vorgeschrieben (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dieser Austausch wird unter anderem durch eine Arbeitsgruppe koordiniert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in der Indizierungspraxis effektiv umgesetzt.

1.3 Bestätigung von Altersbewertungen

Auf Antrag prüft die KJM nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV, ob die Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen ist. Von März 2023 bis Februar 2025 hat die KJM **120 Anträge der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)** abschließend bearbeitet und in allen Fällen die Altersbewertung von Filmen, Serien-Episoden und Trailern bestätigt.

Insgesamt bestätigte die KJM die Altersbewertung ab 12 Jahre in 111 Fällen und ab 16 Jahre in 9 Fällen, wobei der überwiegende Teil den Genres „Krimi“ und die weiteren Fälle unter anderem den Genres „Science Fiction“ und „Komödie/Comedy“ zuzuordnen waren.



1.4 Anfragen und Beschwerden

Die Prüftätigkeit steht im Mittelpunkt der Arbeit der KJM. Das beinhaltet die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden sowie die konkrete Prüfung von Einzelfällen, die von den Landesmedienanstalten eingebracht werden. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedien-Angeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist.

Zwischen März 2023 und Februar 2025 befasste sich die KJM mit 2.212 Anfragen und Beschwerden, die schriftlich und telefonisch eingereicht wurden. Gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum entspricht das mehr als einer Verdreifachung.

Hier geht es zum  [Kontaktformular](#)

Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen (Radio und TV)

Die Aufsichtstätigkeit der KJM im Rundfunk wird aus zwei Quellen gespeist: zum einen aus der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten und zum anderen aus den kritischen Hinweisen zu diversen Angeboten aus den Reihen der Zuschauer*innen und Zuhörer*innen.

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM 88 Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten. Der Schwerpunkt lag auf Spielfilm, Werbung und Show. Bei den Anfragen ging es um Jugendschutz allgemein, Werbung und Altersfreigaben.



Im aktuellen Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Anfragen und Beschwerden mehr als verdreifacht.



Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien (Internet)

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum 1.780 Anfragen und Beschwerden zu Telemedien-Angeboten. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden im Bereich Telemedien konzentrieren sich in auch diesem Berichtszeitraum hauptsächlich auf pornografische Internetangebote.

Überwiegend waren klassische Webseiten betroffen (1.350 Beschwerden). Weiterhin konzentrierten sich die Beschwerden auf die Themenbereiche Erotik/Sex, (Aufruf zu) Gewalt oder (Aufruf zu) Hass. Eine Vielzahl der Beschwerden war allgemein gehalten oder betraf mehrere Problembereiche gleichzeitig (Kategorien: „Jugendschutz allgemein“ oder „Sonstiges“).



Hintergrund

Die Bearbeitung von Bürgerbeschwerden bildet ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhalten die Beschwerdeführer*innen eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung. Im Bereich Telemedien werden die Beschwerden in der Regel zunächst zur Vorabüberprüfung an jugendschutz.net weitergeleitet. Im Bereich Rundfunk werden Beschwerden an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt übermittelt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingeschleust.



Kinder sind besonders empfänglich für manipulative Werbemechanismen, die sie gezielt ansprechen und auf emotionale oder spielerische Weise zum Kauf verleiten wollen. § 6 JMStV verpflichtet uns, sicherzustellen, dass in der Werbung keine unlauteren Methoden eingesetzt werden, die die Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit junger Menschen ausnutzen. Kinder dürfen nicht zur Zielscheibe von Werbung werden, die Druck, Belohnungssysteme oder übermäßige Anreize nutzt, um ihre Entscheidungen zu beeinflussen. Unser Ziel als KJM ist ein sicherer Medienraum, in dem Werbung Kindern gegenüber verantwortungsbewusst und transparent gestaltet ist. Diesen Anspruch setzen wir gegenüber Medienanbietern durch.

Martin Heine, Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt



2 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen

Regulierte Selbstregulierung

Im Kinder- und Jugendmedienschutz gilt das Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“. Das klingt erstmal ein wenig sperrig, bedeutet jedoch einfach, dass Rundfunkveranstalter*innen und Anbieter*innen von Telemedien einerseits für den Schutz von Kindern und Jugendlichen selbst verantwortlich sind. Das heißt, dass sie Sendungen und Inhalte von Telemedien in eigener Verantwortung prüfen. Wenn sie entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte verbreiten, müssen sie entsprechende Schutzmaßnahmen vornehmen.

Die KJM ist zum anderen als Aufsicht tätig. Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist sie auch für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in Rundfunk und Telemedien zuständig. Bislang hat die KJM insgesamt vier Ein-

richtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (für FSK.online) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (für USK.online).

Anbieter*innen können sich an die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wenden, um ihre Verantwortung wahrzunehmen. Halten sich die Anbieter*innen an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrollenrichtungen und bewegen sich deren Entscheidungen im Rahmen ihres gesetzlichen Beurteilungsspielraums, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der Anbieter*in durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

» Wenn Plattformen entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte verbreiten, müssen sie Schutzmaßnahmen vornehmen.

Gemeinsame Treffen

Innerhalb des Berichtszeitraumes fand eine Vielzahl an Austauschterminen zwischen der KJM und den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Diese Termine haben maßgeblich dazu beigetragen, die gute Zusammenarbeit aller Akteur*innen fortzuführen sowie den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland zu fördern.

Zudem waren einzelne Vertreter*innen der Selbstkontrollenrichtungen eingeladen, anlassbezogen an KJM-Sitzungen teilzunehmen und mit den KJM-Mitgliedern ins Gespräch zu kommen.



FSM Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter

...**fsf**
FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
FERNSEHEN



Kleines Werkstattgespräch mit den Selbstkontrollenrichtungen

Am 14.02.2024 hat die KJM die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zu einem Werkstattgespräch eingeladen. Hier wurde sich, nach einer Vorstellung des Gutachtens „Kinder- und Jugendmedienschutz und Künstliche Intelligenz – Herausforderung für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)?“, gemeinsam ausgetauscht über Erfahrungen mit Generativer KI, deren Nutzungsmöglichkeiten für den Kinder- und Jugendmedienschutz und den Umgang mit Gefahren.

30 Jahre USK und FSF

Im Jahr 2024 feierten sowohl die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) als auch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ihr 30-jähriges Bestehen. Der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Dr. Marc Jan Eumann, würdigte die langjährige Arbeit beider Organisationen und nahm an den Jubiläumsveranstaltungen teil. Bei der Feier zu „30 Jahre USK“ beteiligte sich Herr Dr. Eumann an einer Panel-Diskussion zum Thema „Jugendschutz der nächsten Generation: Wer trägt die Verantwortung?“, in der Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen im Jugendmedienschutz erörtert wurden. Anlässlich des 30-jährigen Bestehens der FSF diskutierte der Vorsitzende auf einem Panel über „Demokratiefähigkeit und neue Technologien“. Dabei stand im Fokus, wie sich Medienregulierung und Jugendschutz in einer sich wandelnden digitalen Welt weiterentwickeln müssen. Beide Veranstaltungen unterstrichen die Bedeutung der Selbstkontrollenrichtungen für einen wirksamen Jugendmedienschutz und eine verantwortungsvolle Medienregulierung.

Sitzung der KJM-AG „Games“ mit der USK

Die KJM-Arbeitsgruppe „Games“ hat sich im Berichtszeitraum erneut mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) über den Umgang mit Lootboxen und die Altersbewertungspraxis im Rahmen des IARC-Katalogs ausgetauscht. Dabei wurde der AG u.a. das IARC-System und dessen Anwendungsbereiche vorgestellt und bestehende Herausforderungen adressiert.



Der Alltag junger Menschen ist geprägt von medialen Inhalten, die sie bewusst konsumieren oder die ihnen zufällig begegnen. Chancen und Gefahren stellen dabei ein Spannungsfeld dar, bei dem Regulierung und Aufsicht mit starken Leitplanken einen sicheren Raum schaffen muss. Die KJM definiert über ihre Entscheidungen und Verfahren nicht nur die Höhe dieses Schutzes, sondern gibt durch zielgerichtete Studien zu Phänomenen der Medienentwicklung Impulse in die Diskussion um die Gestaltung eines sicheren Umfeldes für Kinder und Jugendliche in einer sich hochdynamisch entwickelnden Medienlandschaft.



Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)



3 Technischer Kinder- und Jugendmedienschutz

Ob Pornografie oder Gewalt: Um Kinder und Jugendliche vor der Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten zu schützen, sieht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verschiedene technische Schutzmöglichkeiten vor. Je nachdem, um welche Inhalte es sich handelt, bieten sie ein unterschiedliches Schutzniveau.

Als Service und Rechtssicherheit für Anbieter*innen bietet die KJM eine Positivbewertung bzw. die Überprüfung der Eignungsbeurteilung dieser Systeme an.

Um welche Inhalte geht es konkret?

- Als **entwicklungsbeeinträchtigend** gelten Inhalte, die von **Minderjährigen emotional nicht verarbeitet werden können**: zum Beispiel **erotische Darstellungen** unterhalb der Grenze zur Pornografie oder in Fetischkontexten, **gewalthaltige Computerspiele** oder andere ängstigende Darstellungen.

- Beispiele für „relativ unzulässige“ Inhalte sind **einfache pornografische Angebote, selbstschädigendes Verhalten** und bestimmte **Gewaltdarstellungen**. Sie dürfen nur einem **erwachsenen Publikum** im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich gemacht werden. Solche geschlossenen Benutzergruppen werden durch Altersverifikationssysteme sichergestellt.
- **Inhalte wie Volksverhetzung, Gewalt, Tier-, Kinder- und Jugendpornografie, Holocaustleugnung oder Gewaltverherrlichung** sind „**absolut unzulässig**“. Das heißt, dass diese Inhalte gar nicht – auch nicht mit technischen Schutzmaßnahmen – angeboten werden dürfen.

„Facial Age Estimation“

Die Technologie „Facial Age Estimation“ (Altersschätzung) bietet viele Chancen für Medien-Anbieter*innen und Nutzer*innen, bei gleichzeitig hoher Sicherheit für Kinder und Jugendliche. Die Systeme zur Alterserkennung ohne Ausweis wurden mittels maschinellem Lernen darauf trainiert, anhand biometrischer Merkmale das Alter einer Person einzuschätzen. Ziel ist, dass Minderjährige vor nichtaltersgerechten Inhalten wie etwa Gewalt oder Pornografie geschützt werden. Im Mai 2022 hat die KJM erstmals solche Systeme positiv beurteilt.




Übersicht der technischen Schutzmöglichkeiten:

- **Altersverifikationssysteme** bieten das höchste Schutzniveau. Die KJM hat bereits über 100 positiv bewertet. Sie müssen gewährleisten, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten. Eine Übersicht der positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen ist in der neu installierten Datenbank übersichtlich abrufbar.
- **Technische Mittel** sind ausreichend, um die Wahrnehmung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu erschweren. Die Eingabe einer PIN kann bspw. ein geeignetes Mittel darstellen.
- Hier finden Sie eine Übersicht über positiv bewertete technische Mittel.

- **Jugendschutzprogramme** bzw. **das Labelling** für solche Software stellen ebenfalls eine Möglichkeit dar, um die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote rechtssicher zu gestalten. Ein Jugendschutzprogramm kann Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Die Eignungsbeurteilung erfolgt über die anerkannten Selbstkontrollenrichtungen. Die KJM überprüft diese Entscheidungen anschließend.

Eine Übersicht über alle positiv bewerteten Jugendschutzprogramme finden Sie [hier](#).

 **Neu:** In der [Datenbank zum technischen Jugendmedienschutz](#) finden Sie auf einen Klick die von der KJM positiv bewerteten Systeme

»» Als entwicklungsbeeinträchtigend gelten Inhalte, die von Minderjährigen emotional nicht verarbeitet werden können.



Weitere Infos finden sie hier:

<https://www.kjm-online.de/service/rechtsgrundlagen>

Mehr Infos zu unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten sowie zur Positivbewertung finden Sie hier:

<https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz>

Über technische Schutzmöglichkeiten von Anbieter*innen können Sie sich hier informieren:

www.medienkindersicher.de

C Engagement der KJM

- 1 In Kontakt mit Bund und Ländern S.24
- 2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz S.25
- 3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen S.27
- 4 Kooperationen und Beiräte S.27
- 5 Studien und Gutachten S.28



Der Jugendmedienschutz in Deutschland geht alle an – von Organisationen und Initiativen bis hin zu Expertinnen und Experten. In einer Zeit, in der sich Medien rasant verändern, Gesetze angepasst werden und neue Institutionen entstehen, ist ein enger Austausch besonders wichtig. Deshalb hat die KJM im Berichtszeitraum aktiv das Gespräch gesucht – mit Aufsichtsbehörden, Selbstkontrollen, Verbänden, Unternehmen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Ob auf internationaler, europäischer, Bundes- oder Landesebene: Der Dialog fand überall statt. Die Richtung gab das Arbeitsprogramm der KJM vor (→ siehe Highlights), das klare Ziele und Schwerpunkte für diesen Austausch setzt.

1 In Kontakt mit Bund und Ländern

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene wichtige Gesetzesnovellen abgeschlossen bzw. angestoßen. Die KJM hat sich auf verschiedenen Wegen bei den Gesetzgebungsprozessen mit ihrer Expertise und praktischen Erfahrungen eingebracht. Ziel ist dabei ein an moderne mediale Entwicklungen und veränderte Nutzungsgewohnheiten angepasster Kinder- und Jugendmedienschutz.

Digitale-Dienste-Gesetz

Der Digital Services Act (DSA) der Europäischen Union soll ein sichereres und transparenteres Online-Umfeld schaffen. Um die Vorgaben des DSA in Deutschland umzusetzen, wurde das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) erarbeitet.

Am 18. Januar 2024 brachte die Bundesregierung den Entwurf des DDG in den Bundestag ein. Nach intensiven Beratungen verabschiedete der Bundestag das Gesetz im April 2024, am 13. Mai 2024 wurde es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 14. Mai 2024 in Kraft. Damit wurde der gesetzliche Rahmen für die nationale Umsetzung des DSA geschaffen.

(→ siehe weitere Infos unter Kapitel A; Rechtsgrundlagen)

Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Seit dem letzten Berichtszeitraum hat der Prozess zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) erhebliche Fortschritte gemacht. Am 8. November 2023 legte die Rundfunkkommission der Länder einen überarbeiteten Reformvorschlag vor, der insbesondere die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Bezug auf Apps, zum Ziel hat.

Im Dezember 2023 veröffentlichte die Rundfunkkommission der Länder einen Entwurf zur Reform des JMStV. Die Medienanstalten gaben hierzu eine Stellungnahme ab.

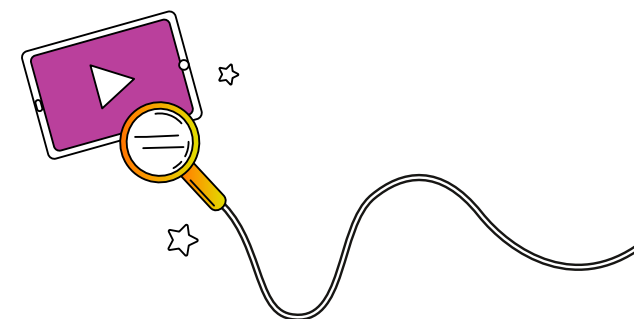


Der Kinder- und Jugendmedienschutz unterliegt einem ständigen Prozess, sowohl was die technischen Entwicklungen, aber auch was den gesellschaftlichen Diskurs angeht. Nur durch gemeinsame Anstrengungen können rechtliche Vorgaben, technische Schutzmaßnahmen und pädagogische Angebote so ineinandergreifen, dass sie einen ganzheitlichen Schutz und gleichzeitig eine umfassende Teilhabe ermöglichen. Ich freue mich, als Teil der KJM einen am Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten Jugendmedienschutz zu stärken.

Maja Wegener, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), Berlin



Vorwort	2
A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	6
B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)	11
C Engagement der KJM	23
1 In Kontakt mit Bund und Ländern	24
2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz	25
3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen	27
4 Kooperationen und Beiräte	27
5 Studien und Gutachten	28
D Öffentlichkeitsarbeit der KJM	29
Anlagen	32



Am 12. Dezember 2024 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) den Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV). Damit ist der Weg für eine Unterzeichnung durch die Länder geebnet.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) begleitet diesen Gesetzgebungsprozess weiterhin eng und setzt sich intensiv mit der praktischen Umsetzung der geplanten Änderungen auseinander.

2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz

Für Kinder und Jugendliche spielt der Sitz einer Plattform, App oder ähnlichem keine Rolle. Längst haben viele Anbieter*innen relevanter Angebote ihren Sitz im Ausland. Zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz kann daher in der heutigen Medienrealität nur international gedacht werden. Umso wichtiger ist es für die KJM, auch über Grenzen hinweg den Dialog zu suchen – sei es mit anderen Aufsichtsinstanzen, Unternehmen oder der Zivilgesellschaft.

Vorgehen gegen Porno-Anbieter*innen mit Sitz im Ausland

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in den letzten Jahren mehrere Verfahren gegen ausländische Porno-Plattformen initiiert, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unkontrolliertem Zugang zu pornografischen Inhalten zu gewährleisten.

Im April 2023 wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf Klagen von drei großen Porno-Plattformen gegen die Landesanstalt für Medien NRW zurück. Die Betreiber hatten sich geweigert, die gesetzlich vorgeschriebene Altersverifikation umzusetzen. Das Gericht bestätigte die Rechtsauffassung der Landesanstalt und der KJM, dass die Anbieter die gerichtlichen Beschlüsse unverzüglich umsetzen müssen.



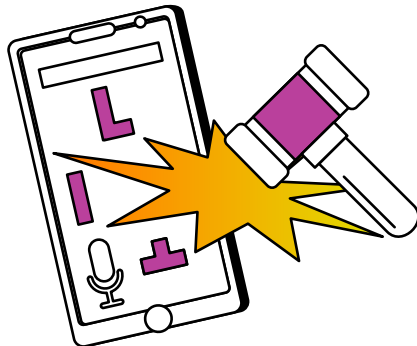
Zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz kann in der heutigen Medienrealität nur international gedacht werden. Umso wichtiger ist es für die KJM, über Grenzen hinweg den Dialog zu suchen.



Das Internet ist für Kinder und Jugendliche ein riesiger Abenteuerspielplatz – voller spannender Inhalte, aber auch mit gefährlichen Ecken. Die Spannweite reicht von extremistischer Propaganda auf Streamingplattformen bis hin zu Social-Media-Posts, die mit falschen Informationen, fragwürdigen Trends oder sogar Anleitungen zu selbstschädigendem Verhalten und dem Konsum drogenähnlicher Substanzen gefüllt sind. Solche Inhalte üben oft eine starke Anziehungskraft auf junge Menschen aus. Ein effektiver Jugendmedienschutz und klare Vorgaben für die Anbieter, deren Durchsetzung zunehmend verbessert wird, leisten einen entscheidenden Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und fördern die Schaffung sicherer, altersgerechter digitaler Räume.



Britta Schülke, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.



Vorgehen gegen ausländischen Propagandasender

Die KJM hat im Dezember 2024 entschieden, die arabisch- und englischsprachigen Webseiten von „Al-Manar TV“ zu sperren. Dieser Sender wird von der Terrororganisation Hisbollah betrieben und verbreitet Inhalte, die antisemitische und demokratiefeindliche Propaganda enthalten. Die Sperrverfügungen wurden gegenüber mehreren Telekommunikationsunternehmen erlassen, die dadurch verpflichtet wurden, den Zugriff auf die betreffenden Webseiten unverzüglich zu unterbinden.

Umsetzung des Digital Services Act

Der DSA ist seit dem 17. Februar 2024 vollständig anwendbar und verpflichtet digitale Dienste zu umfassenden Maßnahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz. Im Fokus der KJM stehen die neuen Anordnungsverfahren, mit denen die Landesmedienanstalten gezielt gegen Verstöße vorgehen können. So kann die EU-Kommission bei systemischen Risiken – etwa durch suchtv Verstärkende Algorithmen oder unzureichende Schutzmaßnah-

men für Minderjährige – Untersuchungen einleiten und empfindliche Bußgelder verhängen. Plattformen wie YouTube und TikTok wurden bereits aufgefordert, detaillierte Informationen zu ihren Empfehlungsalgorithmen vorzulegen.

IARC-Ausschuss

Auch in der vergangenen Berichtsperiode war die KJM im deutschen IARC-Ausschuss vertreten und hat den Austausch mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sowie den Obersten Landesjugendbehörden hierzu gesucht. Die International Age Rating Coalition ist eine internationale Kooperation, die regional eigenständige Jugendschutzbewertungen innerhalb eines einheitlichen globalen Systems ermöglicht. Ein Gutachten zur exzessiven Nutzung in Games im Auftrag der KJM (→ siehe *Kapitel C 5. Studien und Gutachten*) hat zu wertvollen Erkenntnissen geführt. Diese Ergebnisse hat die KJM der USK übermittelt.

3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen

Funktionierender Kinder- und Jugendmedienschutz setzt auch die Verantwortungsübernahme von Unternehmen und deren Verbänden voraus. Zudem spielen im deutschen System der regulierten Co-Regulierung die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle eine Rolle. Dementsprechend ist der Dialog mit diesen Akteur*innen ein zentrales Anliegen der KJM.

Im Berichtszeitraum tauschte sich die KJM zum Teil mehrfach mit allen vier Selbstkontrollen aus – der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowie der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

4 Kooperationen und Beiräte

Das Engagement der KJM in Beiräten und Kooperationsprojekten hat den Austausch von Expertise und Erfahrung zum Ziel.

Arbeitsgruppe Kinder-Influencing

Gemeinsam mit verschiedenen Akteur*innen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz war die KJM Teil einer Arbeitsgruppe zum Thema Kinder-Influencing. Im Rahmen der AG wurde ein Konzept für kurze Videos, die sich an Kinder und Jugendliche richten und sie für die Risiken von Influencing sensibilisiert, entwickelt. Die Entwicklung der Briefings erfolgte im Rahmen mehrerer Austauschtermine, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten für die KJM teilgenommen haben.

Sitzung des Safer Internet DE Advisory Boards

Am 20.03.2024 haben der KJM-Vorsitzende und der Bereichsleiter Jugendmedienschutz an einer Sitzung des Safer Internet DE Advisory Boards in Berlin teilgenommen.

Kleines Werkstattgespräch mit den Selbstkontrollen

Am 14.02.2024 hat die KJM die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zu einem Werkstattgespräch eingeladen. Hier wurde sich, nach einer Vorstellung des Gutachtens „Kinder- und

Jugendmedienschutz und Künstliche Intelligenz – Herausforderung für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)?“, gemeinsam ausgetauscht über Erfahrungen mit Generativer KI, deren Nutzungsmöglichkeiten für den Kinder- und Jugendmedienschutz und den Umgang mit Gefahren.

USK-Beiratssitzung

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Beiratssitzungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) statt, an denen die zweite stellvertretende KJM-Vorsitzende teilnahm. Seit Oktober 2024 ist Frau Sonja Schwendner (Gruppenleiterin Jugend- und Nutzerschutz | Stv. Bereichsleiterin Inhalteregulierung & Aufsicht in der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)) als stellvertretendes Mitglied für die KJM im Beirat vertreten. Dieser beschließt die Leitlinien zur Alterskennzeichnung, die z.B. Ende 2024 um Risiken zu Chats, Lootboxen und Kauffunktionen erweitert wurden, und legt die Grundsätze der USK fest. Er ernennt Personen, die an der Festlegung der Alterskennzeichen von Games mitwirken und fungiert unter anderem als Schnittstelle zwischen den zuständigen Aufsichtsinstanzen über die verschiedenen Bereiche der Tätigkeit der USK.

Sie haben Fragen zu den Terminen oder Gesprächsinhalten? Gerne können Sie sich an die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten wenden.



Gerade die populärsten sozialen Medien werden ihrer Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, oft nicht gerecht. Daher braucht es mehr denn je eine lokal verankerte Medienaufsicht, die Nutzenden einen einfachen Beschwerdeweg ermöglicht, unzulässige Einzelfälle auch im Rahmen von KJM-Verfahren konsequent verfolgt und so systemische Probleme erst offenlegt. Denn Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, sich frei von pornografischen Inhalten, permanenter Hetze und Desinformation oder gefährlichen Challenges auszutauschen und zu informieren.

Eva-Maria Sommer, Direktorin der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

5 Studien und Gutachten

Guter Kinder- und Jugendmedienschutz bedingt, dass die Aufsicht auf dem neusten Stand der Forschung ist. Gerade die Medienwelt von Kindern und Jugendlichen ändert sich ständig: neue Angebote werden genutzt, es tauchen bisher unbekannte Trends und Phänomene auf. Damit die KJM angemessen auf aktuelle Herausforderungen reagieren kann, gibt sie regelmäßig Studien und Gutachten in Auftrag.



Gutachten zur exzessiven Nutzung von Games

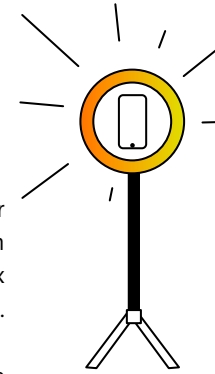
Die KJM hat ein Gutachten zur exzessiven Nutzung von digitalen Spielen in Auftrag gegeben. Es analysiert Mechanismen, die darauf abzielen, die Nutzungsdauer zu verlängern und monetäre Anreize zu setzen. In den zehn untersuchten Spielen, darunter „League of Legends“, „FIFA“ und „Clash of Clans“, wurden verschiedene manipulative Spieldesigns („Dark Patterns“) identifiziert. Diese können insbesondere bei jüngeren Spielern dazu führen, dass sie mehr Zeit und Geld in das Spiel investieren als

ursprünglich beabsichtigt. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass risikomindernde Maßnahmen selten vorhanden sind. Elternmenüs sind oft komplex gestaltet und bieten nur begrenzte Unterstützung. Zudem fehlt es vielfach an wirksamen

Altersverifikationssystemen, sodass auch jüngere Kinder mit diesen Mechanismen konfrontiert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens dienen der KJM als Grundlage für die weitere Bewertung regulatorischer Maßnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes. Zur Pressemitteilung geht es [hier](#).

Gutachten zur Kennzeichnungspflicht von bearbeiteten Social-Media-Bildern

Die KJM hat sich einem weiteren aktuellen Thema gewidmet und entsprechend ein Gutachten in Auftrag gegeben, das sich mit einer möglichen Kennzeichnungspflicht von bearbeiteten Bildern auf Social Media befasst. Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass ein gesetzlicher Ansatz hochkomplex, sowie in seiner Wirksamkeit unklar sei. So kann eine Kennzeichnung nach aktuellem Forschungsstand gar Gegenteiliges



bewirken, indem sie als Aufmerksamkeitslenkung fungiert, die zu einer intensiveren Betrachtung des markierten Inhalts führt. Diese vertiefte Auseinandersetzung, einschließlich der Suche nach möglichen Bearbeitungen, verstärkt den Vergleich mit eigenen und gesellschaftlichen Körperidealen, was letztlich zu einer gesteigerten

Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper führen kann. Angesichts dieser Studienlage gewinnen alternative Regulierungsansätze an Bedeutung, vor allem solche, die das Schutzziel effektiver erreichen könnten.



[Hier](#) geht's zur Pressemitteilung.



Eine Studie im Auftrag der KJM hat reichweitenstarke Games untersucht und Risiken durch Monetarisierungsmodelle und manipulative Designstrategien, sogenannte Dark Patterns, detailliert beschrieben. Zu den Forderungen der Studie gehört, dass diese Risiken bei Alterseinstufungen berücksichtigt und durch Deskriptoren transparent gemacht werden. Hier gibt es auch durch die geänderten gesetzlichen Vorgaben erhebliche Fortschritte, aber auch große Lücken durch Klassifizierungssysteme, die eigenen, intransparenten Regeln folgen. Kinder- und Jugendmedienschutz heißt: hinschauen und immer wieder angepasst an die veränderten Medienwelten Schutzmöglichkeiten einfordern.

Petra Müller, 2. stv. KJM-Vorsitzende, Programmbereichsleiterin Geistes- und Sozialwissenschaften am Institut für Film und Bild



D Öffentlichkeitsarbeit der KJM

- 1 Pressearbeit S.30
- 2 Publikationen S.31
- 3 Veranstaltungen S.31





Die Medienwelt hat sich in kurzer Zeit radikal verändert – von einfachen Webseiten hin zu sozialen Netzwerken, Streaming-Diensten und KI-gestützten Technologien. Eins ist klar: Auch in Zukunft wird dieser Wandel sich fortsetzen. Deshalb brauchen wir einen Kinder- und Jugendmedienschutz, der flexibel und vorausschauend ist.

Prof. Dr. Tanja Witting, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Fakultät Soziale Arbeit



Vorwort	2
A Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	6
B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)	11
C Engagement der KJM	23
D Öffentlichkeitsarbeit der KJM	29
1 Pressearbeit	30
2 Publikationen	31
3 Veranstaltungen	31
Anlagen	32

1 Pressearbeit

Der Kinder- und Jugendmedienschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung, da Kinder immer früher und selbstständiger online aktiv sind. Die eigenständige Nutzung von Smartphones ermöglicht ihnen einen direkten Zugang zum Internet, was sowohl Chancen als auch Risiken birgt.

Aktuelle Herausforderungen umfassen Gefahren beim Online-Gaming, den Schutz vor Pornoseiten ohne Alterskontrolle sowie Schutz vor zunehmender Desinformation im Netz.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) informiert über diese Themen durch verschiedene Kanäle wie Pressemitteilungen, Broschüren, Veranstaltungen und ihre Webseite. Der KJM-Vorsitzende Dr. Marc Jan Eumann hat in Interviews und Hintergrundgesprächen Schwerpunkte wie Maßnahmen gegen ausländische Porno-Anbieter, die Bekämpfung von Extremismus im Internet sowie den Einsatz von Alterskontrollen auf Basis künstlicher Intelligenz erörtert.



2 Publikationen

Tätigkeitsbericht

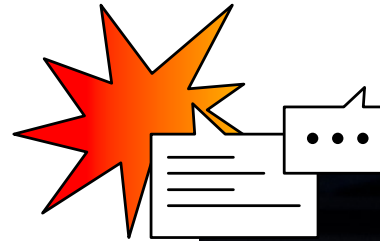
Transparenz und Dokumentation: Das ist das Ziel des Tätigkeitsberichts, im Fachjargon „Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)“. Der Tätigkeitsbericht der KJM ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Darüber hinaus berichtet die KJM der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie der Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) regelmäßig zu deren Sitzungen über die jüngsten Tätigkeiten des Gremiums. Im letzten Berichtszeitraum wurde der Tätigkeitsbericht einem grundlegenden Relaunch unterzogen und erscheint seitdem im verschlankten, optisch modernisierten Layout.



3 Veranstaltungen

KJM im Dialog

Wie sollten Kinder und Jugendliche vor Pornografie im Netz geschützt werden? Muss man exzessiver Nutzung bei Games einen Riegel verschieben oder reicht Transparenz über mögliche Risiken aus? Kinder- und Jugendmedienschutz ist streitbar: Zu ihrem 20-jährigen Jubiläum im Jahr 2023 hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in Kooperation mit der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union dazu eingeladen, diese und andere Themen zu diskutieren. Neben dem Pornokonsum Minderjähriger und der exzessiven Nutzung von Games rückte auch das Thema Künstliche Intelligenz in den Fokus. 2024 standen die Themen Altersprüfung im Netz sowie die Erkenntnisse des Gutachtens „Kennzeichnung von bearbeiteten (Influencer-) Fotos“ im Fokus. Zur Veranstaltungsseite geht es hier.



re:publica

Die Gesetzeslage ist eindeutig: Anbieter*innen von Pornografie müssen dafür sorgen, dass Minderjährige keinen Zugang hierzu haben. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Viele Anbieter*innen verstoßen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Auf dem re:publica-Panel „The internet is for porn – aber nur mit Altersverifikation“ diskutierten **Dr. Marc Jan Eumann** (Vorsitzender der KJM), und **Paulita Pappel** (Pornoaktivistin, -regisseurin und -darstellerin) bei der re:publica im Jahr 2023 eine halbe Stunde intensiv über Lösungsmöglichkeiten trotz verschiedener Blickwinkel.

Prüfer*innen- Workshop

Um einen Austausch zu aktuellen Verfahrensfragen und -abläufen im Jugendmedienschutz zu ermöglichen, fanden in den Jahren 2023 und 2024 erneut Prüfer*innen-Workshops statt. Des Weiteren wurden Entwicklungen in den KJM-AG's, Jugendschutz-Initiativen einzelner Medienanstalten sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Jugendschutz-Einrichtungen besprochen. Im Jahr



2024 lag der thematische Fokus auf dem Thema „Islamismus, Antisemitismus, berechtigtes Interesse“. Der Workshop war darauf angelegt, die Spruchpraxis für diesen Bereich zu vertiefen und Diskussionen anzuregen.

Anlagen

1 Mitgliederverzeichnis

Vorsitz



KJM-Vorsitzender
Dr. Marc Jan Eumann



1. stv. KJM-Vorsitzender
Jochen Fasco



2. stv. KJM-Vorsitzende
Petra Müller

Direktoren und Direktorinnen der Landesmedienanstalten



- **Dr. Marc Jan Eumann**, Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen (Vorsitzender)
- Stellvertretung: **Dr. Tobias Schmid**, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf



- **Jochen Fasco**, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt (1. stv. Vorsitzender)
- Stellvertretung: **Dr. Wolfgang Kreißig**, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart



- **Martin Heine**, Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Halle
- Stellvertretung: **Prof. Dr. Markus Heinker**, Sächsische Landesmedienanstalt (SLM), Leipzig



- **Cornelia Holsten**, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen
- Stellvertretung: **Dr. Thorsten Schmiege**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München



- **Bert Lingnau**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin
- Stellvertretung: **Dr. Eva Flecken**, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Berlin



- **Eva-Maria Sommer**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt
- Stellvertretung: **Prof. Christian Krebs LL.M.**, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover



Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder



- **Sebastian Gutknecht**, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Bonn
- Stellvertretung: **Thomas Salzmann**, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Bonn



- **Maja Wegener**, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), Berlin
- Stellvertretung: **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), Bonn

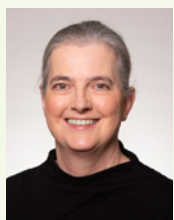
Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder



- **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald (2. stv. KJM-Vorsitzende)
- Stellvertretung: **Olaf Schütte**, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz von fjp>media, Magdeburg



- **Britta Schülke**, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e. V. (AJS), Köln
- Stellvertretung: **Eva Hanel**, Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Hannover



- **Sabine Seifert**, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden
- Stellvertretung: **Henning Fietze**, Offener Kanal Schleswig-Holstein AöR, Kiel



- **Prof. Dr. Tanja Witting**, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wolfenbüttel
- Stellvertretung: **Bettina Keil-Rüther**, Leitende Oberstaatsanwältin a. D., Erfurt

2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

In **grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten** koordinieren die 14 Landesmedienanstalten ihre Arbeit durch verschiedene Kommissionen wie die KJM. Die **Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS)** unterstützt die Landesmedienanstalten und Kommissionen bei dieser Arbeit.

Das Team Jugendmedienschutz **unterstützt die KJM organisatorisch und koordinierend** im Bereich der **Prüfverfahren** und der **Sitzungen**. Darüber hinaus verantwortet das Team die **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**, das **Berichtswesen der KJM** und bearbeitet eingehende **Anfragen und Beschwerden**. Der KJM-Vorsitzende wird unter anderem bei **der Vorbereitung seiner Termine** sowie **der Aufbereitung relevanter Sachverhalte** unterstützt.

Durch diese Tätigkeiten ist der Bereich Jugendmedienschutz **zentraler Ansprechpartner** für die KJM nach außen und für **andere Akteur*innen** im deutschen und internationalen Jugendmedienschutz.



3 Prüfer*innen der KJM

Ständige Prüfer*innen

Henning Mellage
Landesanstalt für Medien NRW

Carole Possing
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Sonja Schwendner
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Doris Westphal-Selbig
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
5 Personen

Bremische Landesmedienanstalt (brema)
2 Personen

Medienanstalt Hessen
3 Personen

jugendschutz.net
5 Personen

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
3 Personen

Landesanstalt für Medien NRW
6 Personen

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
1 Person

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
1 Person

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
4 Personen

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
5 Personen

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
1 Person

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
2 Personen

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
4 Personen

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
2 Personen

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
1 Person

4 Termine der KJM

- 02.03.23 Sitzung AG „Games“
- 14.03.23 Sitzung AG „Verfahren“
- 15.03.23 6. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 16.03.23 Sitzung Ad-hoc-AG „Desinformation und Schutz der Demokratie“
- 19.04.23 7. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 10.50.23 Sitzung ad-hoc-AG „Generative KI“
- 25.05.23 Sitzung AG „Games“
- 31.05.23 8. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 01.06.23 Klausursitzung
- 05.06.23 Panel auf der „re:publica“
- 26.06.23 Austausch mit Landesbeauftragtem für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz
- 04.07.23 Besuch koreanischer Delegation der KCSC in Berlin
- 05.07.23 9. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 06.07.23 KJM-Prüferworkshop
- 22.08.23 Austausch mit Hamburgischem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- 28.08.23 Austausch mit SPD-Landtagsfraktion NRW
- 29.08.23 Sitzung Ad-hoc-AG „Desinformation und Schutz der Demokratie“
- 05.09.23 Austausch mit Drogenbeauftragtem der Bundesregierung
- 06.09.23 10. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 07.09.23 Präsentation im Landtag Rheinland-Pfalz
- 16.10.23 Sitzung AG „Verfahren“
- 17.10.23 Sitzung AG „Kriterien“
- 18.10.23 11. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 18.10.23 KJM im Dialog 2023: Einblicke und Streitgespräche zum 20-jährigen Bestehen
- 19.10.23 Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 17.11.23 Sitzung AG „Rechtliche Grundsatzfragen“
- 22.11.23 12. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 24.11.23 Sitzung AG „Rechtliche Grundsatzfragen“
- 29.11.23 Sitzung AG „Rechtliche Grundsatzfragen“
- 07.12.23 Sitzung AG „Verfahren“
- 20.12.23 13. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
- 15.01.24 Austausch zur JMStV-Novellierung mit Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
- 18.01.24 Austausch mit der BzKJ
- 23.01.24 Austausch mit Landedatenschutzbeauftragten Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz
- 09.02.24 Austausch mit der BzKJ
- 14.02.24 Kleines Werkstattgespräch mit den Selbstkontrolleinrichtungen
- 16.02.24 Austausch zu Altersverifikationssystemen in der EU (KJM-Vorsitzender, DLM-Vorsitzender und Europabeauftragter der Medienanstalten)
- 28.02.24 14. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)
- 29.02.24 Sitzung AG „Games“
- 12.03.24 Sitzung AG „Kriterien“
- 19.03.24 Teilnahme am Expert Summit des deutschen Safer Internet Centre
- 20.03.24 Teilnahme an Sitzung des Safer Internet DE Advisory Boards
- 22.03.24 Sitzung AG „Verfahren“
- 12.04.24 Austausch mit der BzKJ
- 17.04.24 15. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)
- 03.05.24 Austausch mit der BzKJ
- 15.05.24 16. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)
- 06.06.24 Prüferworkshop der KJM
- 06.06.24 Teilnahme am Panel „Demokratiefähigkeit und neue Technologien“ der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.)
- 10.06.24 Austausch AG „Kriterien“ mit BzKJ
- 14.06.24 Austausch mit der BzKJ
- 17.06.24 Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 19./20.06.2024 7. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode) mit Klausurtagung
- 09.07.24 Austausch mit der FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.)
- 16.08.24 Austausch mit der BzKJ
- 21.08.24 Austausch mit dem Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung
- 28.08.24 Gemeinsame Sitzung von AG „Games“ und Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 18.09.24 18. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)
- 19.09.24 Panel bei Fachtagung der BzKJ
- 07.10.24 Austausch mit der BzKJ
- 09.10.24 30 Jahre USK
- 12.11.24 Sitzung AG „Games“
- 12.11.24 KJM im Dialog 2024: „Altersprüfung als Schlüssel für ein sicheres Netz“
- 13.11.24 19. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)
- 15.11.24 Austausch mit der BzKJ
- 26.11.24 Austausch mit HateAid
- 04.12.24 Sitzung AG „Verfahren“
- 11.12.24 20. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)
- 12.12.24 Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 13.12.24 Austausch mit der BzKJ
- 07.02.25 Austausch mit der BzKJ
- 26.02.25 21. KJM-Sitzung (5. Amtsperiode)

Impressum

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR
 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
 Friedrichstraße 60
 10117 Berlin
 Tel.: +49 30 206 46 90 0
 Fax: +49 30 206 46 90 99
 E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
 Webseite: www.kjm-online.de

Verantwortlich

Dr. Marc Jan Eumann

Redaktion

Hanna Irabi
 Sophie-Charlotte Schubert

Copyright © 2025 by

die medienanstalten – ALM GbR

Design, Illustration, Layoutkonzept und Satz

Rosendahl Borngräber GmbH, Branddesign Agency

Bildnachweise – Fotografencredits

S. 2, 7, 9, 10, 15, 20, 24, 26, 27, 28, 30 Jens Jeske
 S.9 kerkezz/adobe.stock.com
 S.10 Ticha/adobe.stock.com
 S.12 momius/adobe.stock.com
 S.15 David Pereiras/adobe.stock.com
 S.16 Pixel-Shot/adobe.stock.com
 S.18 insta_photos/adobe.stock.com
 S. 19 Quellenangabe der Logos: Jeweilige Selbstkontrolle
 S.19 goodluz/adobe.stock.com
 S.20 vegevox.com/adobe.stock.com
 S.21 Firn/adobe.stock.com (generiert mit KI)
 S.22 New Africa/adobe.stock.com
 S.25 milatas/adobe.stock.com
 S.28 motortion/adobe.stock.com
 S.30 Microgen/adobe.stock.com
 S.31 Jens Jeske/Den Photo/adobe.stock.com
 S. 33/34 Annette Etges, Markus Froehner, Gabriele Hartmann, Mirek Henig,
 Kristijan Matic, Silke Weinsheimer